



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7002/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR

40 /AB

2003 -03- 18

zu 31 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 31/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Herstellung und Handel mit pyrotechnischen Artikeln“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 5:

Nicht zuletzt aufgrund der in der Anfrage erwähnten Erhebung zu Pyrotechnikunfällen habe ich kurz vor dem Jahreswechsel eine Presseaussendung veröffentlicht, in der auf die massiven Gefahren bei der Verwendung von Feuerwerksartikeln und die möglichen zivil- und strafrechtlichen Folgen hingewiesen wurde. In dieser Aussendung habe ich auch gefordert, die Abgabe von Feuerwerksartikeln an Kinder bundesweit zu verbieten.

Zu 2 bis 4:

Das Pyrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 282/1974, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 98/2001, verbietet grundsätzlich die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ab der Klasse II („Kleinfeuerwerk“) im Ortsgebiet. Sie dürfen Personen unter 18 Jahren nicht überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden. Ferner ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände generell in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Krankenhäusern oder Altersheimen untersagt; pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen überdies innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.

Die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes scheinen – abgesehen vom fehlenden Abgabeverbot an Kinder – damit ausreichend zu sein. Die Vollziehung dieser Bestimmungen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Inneres.

Der Newsletter „Konsumentenschutz“, in dem die in der Anfrage zitierte Erhebung publiziert wurde, wurde dem Bundesminister für Inneres und an verschiedene Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Zu 6:

Verbesserte Kennzeichnungsbestimmungen, Warnhinweise und Gebrauchsanleitungen können zur Vermeidung von Unfällen beitragen. Zur Zeit werden durch die Europäische Normungsorganisation CEN (TC 212) umfassende Normen für Feuerwerkskörper erarbeitet, die nach Auskunft des Österreichischen Normungsinstitutes auch Kennzeichnungsbestimmungen enthalten. Das Erfordernis einer allenfalls erweiterten Kennzeichnung wird erst nach Abschluss dieser Arbeiten beurteilt werden können.

Zu 7:

Die Abgabe von Feuerwerksartikeln im Wege der Selbstbedienung wurde bereits mit der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. August 1977 über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl. Nr. 514/1977, verboten (§ 4 Abs. 3). Dass eine darüber hinausgehende Einschränkung des Verkaufs von Feuerwerkskörpern tatsächlich eine maßgebliche Unfallreduktion mit sich bringen würde, ist nicht anzunehmen, weil der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen außerhalb des Jahreswechsels ohnehin weitestgehend im Fachhandel erfolgt.

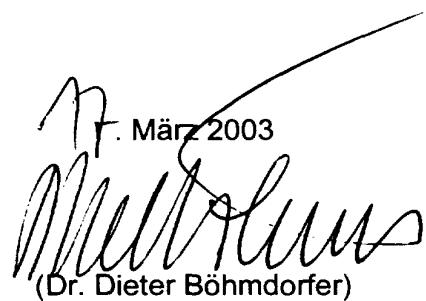
Zu 8 bis 12:

Das Pyrotechnikgesetz enthält keine eigenen gerichtlichen Straftatbestände. Strafrechtlich relevante Handlungen im Zusammenhang mit pyrotechnischen Gegenständen können ganz unterschiedliche strafgerichtliche Tatbestände verwirklichen (zB fahrlässige Körperverletzung), die in der Verfahrensautomation Justiz nicht gesondert unter diesem Aspekt erfasst werden. Zur Beantwortung dieser Fragen wäre daher ein langwieriges händisches Durcharbeiten zahlloser in Betracht kommender Gerichtsakten erforderlich. Ich ersuche angesichts des damit verbundenen, unver-

tretbaren Verwaltungsaufwands um Verständnis, wenn ich von der Beantwortung dieser Fragen Abstand nehmen muss.

Zu 13 bis 18:

Das Produktsicherheitsgesetz 1994, BGBl. Nr. 63/1995, idF BGBl. I Nr. 98/2001, gilt gemäß § 2 nur subsidiär zu spezielleren Bestimmungen. Da aber im Pyrotechnikgesetz Sicherheitsanforderungen für Feuerwerksartikel festgelegt sind, gelangt das Produktsicherheitsgesetz gemäß § 2 Abs. 1 nicht zur Anwendung. Dementsprechend wurden die in der Anfrage angesprochenen Daten von Krankenhäusern auf freiwilliger Basis erhoben. Darüber hinausgehende Erhebungen wurden nicht vorgenommen.



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Böhmdorfer". Above the signature, the date "17. März 2003" is written in a smaller, cursive font.

(Dr. Dieter Böhmdorfer)